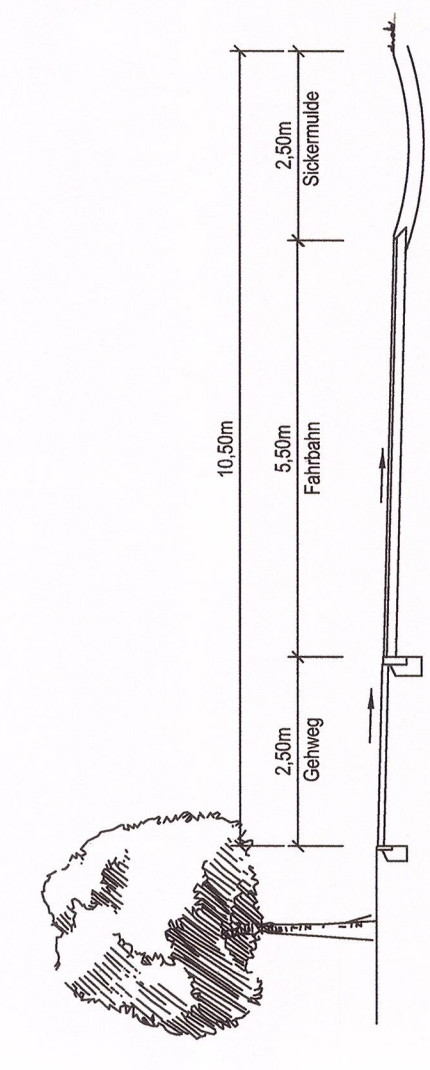


Satzung der Gemeinde Boostedt über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Springender Hirsch"

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO 1990/2017

Straßenquerschnitt M. 1 : 100



Teil B - Text

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 8 BauNVO)
1.1 In dem festgesetzten Gewerbegebiet (GG) sind überwiegend von § 8 Abs. 3 BauNVO Tankstellen, Service- und Kleingewerbebetriebe, sowie von gewerblich-zweckgerichteten Gewerbebetrieben (§ 8 Abs. 4 BauNVO) zulässig. Einzelhandelsbetriebe sind innerhalb des Gewerbegebietes (GG) zulässig.
- 1.2 Die ausstrahlungswirksamen zulässigen Nutzungen sind: § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Arbeitskräfte und Dienstleistungen sowie für Dienstleistungen und Gewerbebetriebe, die dem gewerblichen Betrieb zugeordnet sind und von den Dienstleistern und Gewerbebetreibern selbst genutzt werden.
- 1.3 Ja Gewerbebetriebe ist maximal eine Wohnung für Berufstätige, Betriebsleiter oder sachliche Angehörige des Betriebs zulässig.
2. Höhle, Bauleihe, Abhang
(§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
Die maximalen Gebäuhöhe (GH) der baulichen Anlagen dürfen 6,00 bzw. 12,00 m, bezogen auf die max. Höhe der Grundstücksgrenze, im Bereich des Abhangs, nicht übersteigen.
3. Geh-, Fahr- und Leitungswege
(§ Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Der Geh-, Fahr- und Leitungswege sind im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen zu planen und zu realisieren. Die Anlage von Geh- und Fahrwegen ist vorgeschrieben. Das Gelände ist entsprechend zu bewirtschaften. Straßenmündungen müssen entsprechend beschildert sein.
4. Grundstücke
(§ Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Grundstücke sind in ihrer Größe, Form und Lage dem Zweck der baulichen Anlage anzupassen.
5. Verkehrswege
(§ Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das auf dem Grundstück vorhandene Verkehrsnetz ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB zu prüfen. Es sind entsprechende Verkehrswege zu planen und zu realisieren.
6. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche
(§ Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind Bodenverfestigungen gefeigter Art – auch Vertiefungen – zulässig, die Nutzung als Lager- oder Fundament ist zulässig.
7. Versickerung
(§ Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Das auf dem Grundstück vorhandene Wassernetz ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB zu prüfen.
- 7.1 Entwässerung
(§ Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Die Entwässerung ist so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 1 Nr. 10 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB entspricht.

Teil B - Text

- 7.2 Festlegung von Lärmgegenständen (Üblich- und Grenzlärmhöhen)
Innerhalb der Lärmgegenstände IV und V müssen die Außenlärmhöhen der Gebäude von den Lärmgegenständen IV und V gemessen werden. Die Lärmgegenstände IV und V sind entsprechend mit einer Mauerstärke von 1,00 m auszuführen. Die Außenlärmhöhen sind entsprechend festzusetzen. Lärmgegenstände IV: R_{1,0} = 40 dB, R_{1,5} = 40 dB, R_{2,0} = 40 dB Lärmgegenstände V: R_{1,0} = 45 dB, R_{1,5} = 45 dB, R_{2,0} = 45 dB
- 7.3 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.4 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.5 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.6 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.7 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.

Teil B - Text

- 7.8 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.9 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.10 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.11 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.12 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.13 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.

Teil B - Text

- 7.14 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.15 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.16 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.17 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.18 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.
- 7.19 Anforderungen an die bauliche Ausführung der baulichen Anlagen
Die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen. Die Anlagen sind so zu planen, dass sie den Anforderungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO entsprechen.

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Satzung

Satzung

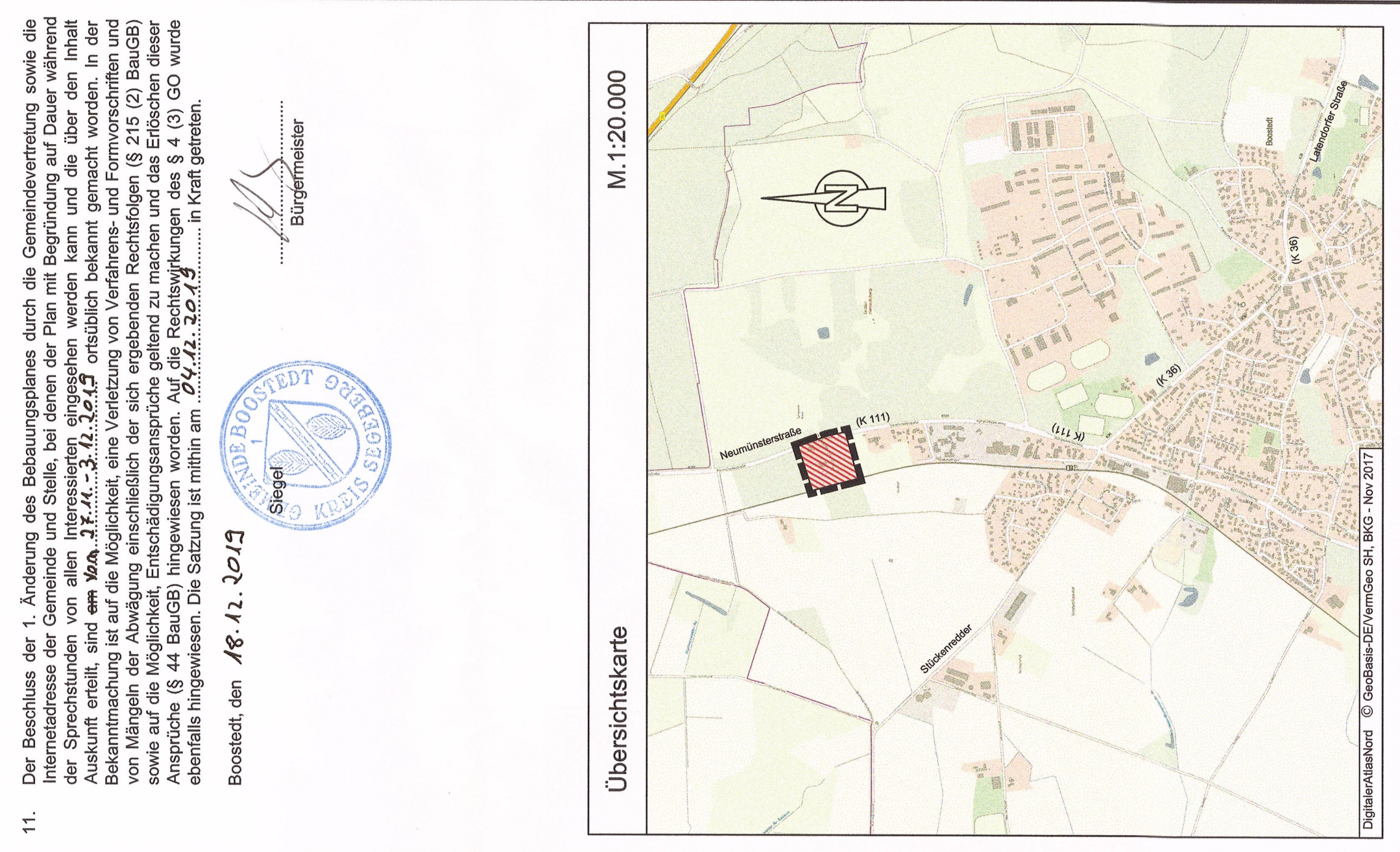
Satzung

Satzung

Satzung

Satzung

Satzung



Satzung der Gemeinde Boostedt über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Springender Hirsch" Kreis Siehefeld

Satzung der Gemeinde Boostedt über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Springender Hirsch" Kreis Siehefeld

Satzung der Gemeinde Boostedt über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Springender Hirsch" Kreis Siehefeld

Satzung der Gemeinde Boostedt über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Springender Hirsch" Kreis Siehefeld

Satzung der Gemeinde Boostedt über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Springender Hirsch" Kreis Siehefeld

Satzung der Gemeinde Boostedt über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Springender Hirsch" Kreis Siehefeld

Satzung der Gemeinde Boostedt über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Gewerbegebiet Springender Hirsch" Kreis Siehefeld

Verfahrensvermerke

GE-2	GRZ 0,70	III	O
------	----------	-----	---

Boostedt, den 28.04.2017

U. [Signature]

Verfahrensvermerke

Boostedt, den 28.04.2017

U. [Signature]

Verfahrensvermerke

Boostedt, den 28.04.2017

U. [Signature]

Verfahrensvermerke

Boostedt, den 28.04.2017

U. [Signature]

Verfahrensvermerke

Boostedt, den 28.04.2017

U. [Signature]

Verfahrensvermerke

Boostedt, den 28.04.2017

U. [Signature]

Verfahrensvermerke

Boostedt, den 28.04.2017

U. [Signature]